

Satzung der Studierendenwohnanlage Wallstraße

Präambel

Diese Satzung gilt für das Studierendenwohnheim Wallstraße des Studierendenwerks Mainz. Die Wohnanlage umfasst die Häuser Wallstraße 90-94. Diese Satzung gilt auf Basis der Rahmensatzung des Studierendenwerks.

§ 1 Organe der Studierendenwohnanlage Wallstraße

Organe des Studierendenwohnheims Wallstraße sind die Vollversammlung der Bewohner (VV) und die Heimvertretung (HV).

§ 2 Vollversammlung (VV)

(1) Definition

Die VV ist ein Treffen aller Personen, die einen gültigen Mietvertrag mit dem Studierendenwerk Mainz haben und im Wohnheim Wallstraße wohnen. Die VV ist das höchste Gremium des Wohnheims. Die VV wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder der HV. Die Teilnahme an der VV ist für alle Bewohner verpflichtend.

(2) Einberufung der VV

Die VV wird in der Regel einmal pro Semester - möglichst zu Beginn der Vorlesungszeit - von der HV einberufen. Reguläre VVen müssen mindestens eine Woche zuvor durch gut sichtbare Aushänge bekannt gegeben werden. Auf den Aushängen sind die vorgesehenen Tagesordnungspunkte aufzuführen. Bekanntgabe und Organisation unterliegen der HV. Bestehen seitens der Bewohner Einwände gegen diese Vorgehensweise, so kann auch jeder Bewohner die Organisation der VV übernehmen. Von jeder VV ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und zu archivieren. Der Protokollführer wird zuvor von der HV bestimmt.

Die Einberufung einer außerordentlichen (zusätzlichen) VV ist möglich, wenn sich mindestens 65 Bewohner der Wohnanlage oder mehr als die Hälfte der HV-Mitglieder hierfür aussprechen. Ein Nachweis der notwendigen Unterstützung (Unterschriftenliste mit Name und Zimmernummer) sowie die Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen VV müssen der HV im Vorfeld bekanntgemacht werden. Zudem muss eine außerordentliche VV wenigstens zwei Wochen vor dem geplanten Termin durch gut sichtbare Aushänge inklusive der geplanten Tagesordnungspunkte angekündigt werden. Eine VV in der vorlesungsfreien Zeit ist zu vermeiden. Eine außerordentliche VV findet nur statt, wenn diejenigen Bewohner, die sich hierfür ausgesprochen haben, auch anwesend sind.

(3) Durchführung der VV

Ein zuvor von der HV bestimmtes HV-Mitglied ist der Versammlungsleiter. Er führt durch die VV und stellt zu Beginn die Anzahl der stimmberechtigten Bewohner fest. Die Beschlussfähigkeit der VV ist mit der Anwesenheit von 50 Stimmberechtigten inklusive der HV-Mitglieder erreicht. Zudem ist der Versammlungsleiter zugleich Wahlleiter aller durchzuführenden Abstimmungen, insbesondere der Wahl der HV. Steht der Versammlungsleiter selbst zur Wiederwahl in die HV, muss ein separater Wahlleiter für die Wahl der HV bestimmt werden.

Als wichtigste Tagesordnungspunkte der VV sind die Entlastung der alten HV sowie die Wahl der neuen HV zu nennen. Zudem muss den Bewohnern unter dem Punkt „Sonstiges“ die Gelegenheit gegeben werden, eigene Themen in die VV einzubringen.

(4) Entlastung der HV

Die VV bestätigt mit ihrer Entlastung eine ordnungsgemäße Arbeit der HV im vergangenen Semester. Die HV berichtet zunächst über ihre Tätigkeiten im vergangenen Semester und beantwortet hierzu Fragen der Bewohner. Zudem wird mit der Entlastung die Richtigkeit des Kassenstandes der Bar bestätigt. Im Vorfeld der VV haben die Kassenwarte hierfür eine Kassenprüfung vorzunehmen. Diese Kassenprüfung wird zusammen mit einem Nicht-HV-Mitglied durchgeführt. Diesem sind das Kassenbuch inklusive der gesammelten Rechnungen vorzulegen und ggf. zu erläutern. Der Bargeldbestand wird gemeinsam festgestellt. Auf der VV erklären die Kassenwarte zusammen mit dem unabhängigen Kassenprüfer die Richtigkeit des Kassenbuchs und des Bargeldbestandes. Auf Anfrage ist der VV das Kassenbuch vorzulegen und weitere Fragen sind zu beantworten. Bei Unstimmigkeiten sind weitere Maßnahmen in der VV zu diskutieren.

Über die Entlastung wird sodann öffentlich und mit Handzeichen abgestimmt. Zur Entlastung der HV bedarf es einer 2/3-Mehrheit. Diese ist vom Wahlleiter festzustellen. Grundsätzlich wird die HV im Ganzen entlastet. Auf Antrag (eines Bewohners oder der HV) kann über die Entlastung einzelner HV-Mitglieder separat abgestimmt werden. Dies muss begründet und von der Mehrheit der Versammlung getragen werden. Das betreffende HV-Mitglied muss Gelegenheit zur Äußerung erhalten und es können ihm weitere Fragen gestellt werden. Unterbleibt eine Entlastung, muss das jeweilige HV-Mitglied zurücktreten oder sich erneut zur Wahl stellen.

(5) Wahl der HV

Die VV wählt die HV. Ein einzelnes HV-Mitglied wird jeweils für die Dauer von 2 Semestern gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Die HV-Bewerber stellen sich zunächst vor und beantworten Fragen der VV. Kann ein Bewerber nicht an der VV teilnehmen, hat er der HV zuvor eine schriftliche Vorstellung seiner Person auszuhändigen und diese ist vorzutragen. Die Wahl erfolgt grundsätzlich öffentlich. Eine geheime Wahl kann beantragt werden und muss mit einfacher Mehrheit der VV bestätigt werden. Insbesondere wenn die Zahl der Bewerber, die der freien HV-Plätze nicht übersteigt, kann die HV im Ganzen gewählt werden. Bei aufkommenden Unstimmigkeiten werden Wahlzettel ausgeteilt, auf denen jedes

Mitglied der VV separat wählt. Eine Auswertung findet sodann durch die amtierenden HV-Mitglieder statt und wird vom Wahlleiter bestätigt.

(6) Sonstiges

Darüber hinaus kann die VV mit einfacher Mehrheit grundsätzliche Regeln für das Gemeinschaftsleben im Wohnheim beschließen. Nach einer Genehmigung durch das Studierendenwerk sind diese Beschlüsse für alle Bewohner binden.

§ 3 Heimvertretung (HV)

(1) Definition

Die HV besteht aus ehrenamtlich arbeitenden Bewohnern deren Anzahl sich aus der Satzung des Wohnheim-Parlaments (WoPa) ergibt. Die HV hat das soziale und kulturelle Zusammenleben im Wohnheim zu fördern und die Interessen der Bewohner gegenüber dem Studierendenwerk zu vertreten. Zu diesem Zweck hält die HV den Kontakt zwischen Wohnanlage und Studierendenwerk aufrecht und wahrt die Ordnung der Wohnanlage. Zur Erfüllung dieser Aufgaben besitzt die HV gem. § 9 Abs. 2 der Rahmensatzung das Hausrecht. Dies gilt insbesondere für die Gemeinschaftsräume.

(2) Aufgaben der HV

Die Erfüllung der Aufgaben der HV ist abhängig von ihren finanziellen und personellen Mitteln. Zu den regulären Aufgaben zählen insbesondere:

- Verwaltung und Zuteilung der vom Studierendenwerk für kulturelle Zwecke erhaltenen Gelder (Kulturetat)
- Unterstützung kultureller Aktivitäten
- Einberufung und Durchführung der VVen
- Fürsorge und Versorgung der Gemeinschaftsräume
- Organisation wohnheiminterner Veranstaltungen
- Organisation der Bar
- Vertretung des Wohnheims gegenüber dem Studierendenwerk
- Vertretung des Wohnheims im WoPa
- Betreuung von ausländischen Studierenden, Erstsemestern und Studienortwechslern
- Anregung zur Gründung von AGen, Koordination und Kontrolle der AGen

(3) Zusammensetzung der HV (Ressorts)

Die HV setzt sich in der Regel aus folgenden Ressorts zusammen. Eine Mehrfachbesetzung sowie eine Zusammenlegung sind möglich:

- 1. und 2. Kassenwart
- Barmanagement
- Einkäufer
- Kontakt Studierendenwerk
- Kontakt Hausmeister

- Abgesandter WoPa
- AG-Beauftragter
- Erasmus-Beauftragter
- Protokollant der HV-Sitzungen
- Verwaltung des Musikraums und des Aufenthaltsraums
- Öffentlichkeitsarbeit

Es ist anzumerken, dass die Kassenwarte ein stets aktuelles und transparentes Kassenbuch zu führen haben. Darüber hinaus ist zu betonen, dass die anfallenden Bardienste unabhängig vom Ressort des Barmanagements und gleichmäßig von allen HV-Mitglieder zu leisten sind. Die Verteilung der Ressorts erfolgt durch interne Absprache in der ersten Sitzung der jeweiligen HV.

(4) Sitzungen der HV

Grundsätzlich besteht Anwesenheitspflicht bei allen Sitzungen und HV-Veranstaltungen. Die erste Sitzung einer neu gewählten oder bestätigten HV ist die konstituierende Sitzung. Sie findet nach der VV, auf der die Wahl erfolgte, statt und ist nicht-öffentlich. In dieser Sitzung wird die Aufgabenverteilung vorgenommen und ein regelmäßiger Sitzungstermin vereinbart.

Die - während des Semesters wöchentlichen - regulären Sitzungen der HV sind grundsätzlich öffentlich und auch öffentlich anzukündigen. Während der vorlesungsfreien Zeit finden Sitzungen in der Regel im Zwei-Wochen-Rhythmus statt. Die Termine sind zuvor in der HV abzusprechen. Die Nicht-Öffentlichkeit einer Sitzung muss begründet werden und von 2/3 der HV getragen werden. Sie soll die Ausnahme sein.

In den Sitzungen wird über Aktivitäten der HV und Anträge der Bewohner diskutiert und entschieden. Die HV ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig. Für einen Beschluss ist grundsätzlich eine einfache Mehrheit erforderlich. Abwesenheit ist frühzeitig zu entschuldigen.

Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, bestimmte Entscheidungen aber nicht aufschiebbar, so können die anwesenden HV-Mitglieder handeln. Ihr Handeln muss später durch die Mehrheit der HV bestätigt werden.

Von jeder öffentlichen Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und zu archivieren. Auf Anfrage sind die Protokolle den Bewohnern auszuhändigen.

(5) Ausscheiden von HV-Mitgliedern

Die HV kann mit einer 2/3-Mehrheit die Nicht-Entlastung eines Mitglieds vorschlagen. Zudem ist ein Ausschluss zu jedem Zeitpunkt bei grobem Fehlverhalten möglich. Dieser muss von zwei HV-Mitgliedern beantragt und begründet werden. Eine 2/3-Mehrheit der HV muss den Antrag bestätigen. Zuvor muss dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Unter grobem Fehlverhalten ist insbesondere folgendes zu verstehen: Regelmäßiges und unentschuldigtes Fehlen bei den Sitzungen, Nicht-Erfüllung der übertragenen Aufgaben, andauernde Unzuverlässigkeit, Nicht-Erfüllung der Bardienste und sonstiges vertrauensschädigendes Verhalten. Bei erfolgreichem Antrag scheidet die

betreffende Person mit sofortiger Wirkung aus der HV aus und hat keinen Anspruch auf Entlastung oder Wiederwahl.

Im Falle eines solchen Ausscheidens wie auch bei einem freiwilligen Rücktritt kann die HV einen Nachfolger benennen. Dieser ist kommissarisch bis zur nächsten VV im Amt und kann auf Antrag der HV auch entlastet werden.

Treten in einem Semester ein Drittel oder mehr der Mitglieder zurück, so ist eine außerordentliche VV einzuberufen und die freien Posten neu zu vergeben. In der vorlesungsfreien Zeit müssen ausfallende Mitglieder nicht ersetzt werden, sodass die 1/3-Regelung nicht in Kraft tritt.

§ 4 Arbeitsgemeinschaften (AGen)

(1) Gründung und Arbeitsweise

Die HV kann zur Erledigung besonderer Aufgaben oder Arbeitsschwerpunkte AGen unterstützen. Diese stehen allen Bewohner offen und können auch auf Initiative von Bewohnern hin, in Absprache mit der HV, gegründet werden. Die Ausgestaltung der AGen ist mit dem AG-Beauftragten abzusprechen und die Bewohner sind durch Aushänge über das jeweilige AG-Angebot zu informieren. AGen müssen rechtsstaatlich sein und dürfen den Interessen des Wohnheims nicht entgegenstehen. AGen sind grundsätzlich zu Beginn des Semesters zu gründen. AG-Leiter und HV sollen in regelmäßigen Kontakt stehen, um einen kontinuierlichen Ablauf zu sichern. Darüber hinaus können und sollen die AGen aber weitestgehend selbstständig arbeiten. Regelmäßige Treffen sind für eine Entlastung des AG-Leiters notwendig. Über diese entscheidet die HV am Ende des Semesters. Vorgänge und Entscheidungen, die das gesamte Wohnheim betreffen oder dessen Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit bestimmen, sind grundsätzlich im Vorfeld mit der HV abzusprechen.

(2) Netzwerk-AG

Für die Vernetzung mit anderen Wohnheimen und den Zugang aller Bewohner zum Internet ist eine Netzwerk-AG verpflichtend. Diese verwaltet und pflegt das wohnheiminterne Netz und die zugehörigen Anlagen und Gerätschaften. Alle Mitglieder der Netzwerk-AG können entlastet werden. Hierüber entscheidet die HV.

§ 5 Nutzung des Barraums

Für die Leitung, Pflege und Verwaltung der Bar ist grundsätzlich die HV selbstständig verantwortlich. Sie hat für einen geordneten Betrieb und regelmäßige Barabende Sorge zu tragen. Nach Möglichkeit sollen Barabende wöchentlich, auch während der vorlesungsfreien Zeit, stattfinden. Außerhalb der Nutzungszeiten durch die HV ist eine Vermietung des Barraums möglich. Hierfür müssen mindestens zwei HV-Mitglieder während der Mietzeit anwesend sein und es ist eine Aufwandsentschädigung wie auch eine Kautionszahlung zu entrichten. Die genauen Mietbedingungen werden durch einen Mietvertrag geregelt. Ansprechpartner

für eine Vermietung ist die HV, welche mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung über den Mietwunsch in Kenntnis gesetzt werden muss.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Anweisungen der HV kann ein zeitweiliges oder auch dauerhaftes Barverbot ausgesprochen werden. Ein derartiger Platzverweis ist nicht anfechtbar und hat auch strafrechtlichen Bestand.

§ 6 Nutzung des Aufenthaltsraums

Jeder Bewohner, der den Aufenthaltsraum nutzen möchte, kann sich hierfür jederzeit die Schließrechte beim Hausmeister eintragen lassen. Bei den Nutzungszeiten ist zu beachten, dass AGen grundsätzlich Vorrang haben. Bei mehreren regelmäßigen Veranstaltungen ist ein Zeitplan an der Tür des Aufenthaltsraums anzubringen, der Auskunft über die jeweilige Belegungssituation gibt. Nach der Nutzung des Raums sind die vorhandenen Einrichtungsgegenstände wieder nach Plan anzuordnen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der Fluchtweg frei ist. Der Raum ist zudem ordnungsgemäß zu verschließen, d.h. die Fenster sind zu schließen, das Licht auszuschalten und die Türen abzuschließen. Der jeweilige Nutzer des Raums trägt während der Nutzungszeit die Verantwortung für die vorhandenen Einrichtungsgegenstände und auch für die Einhaltung der Ruhezeiten.

§ 7 Änderung der Satzung

Diese Satzung ist die bindende Arbeitsgrundlage der HV. Sie kann nur durch eine 2/3-Mehrheit der VV und mit Zustimmung des Studierendenwerks geändert oder ergänzt werden.

Mainz, den 30.10.2013